

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

14. MAI 1969

Gesetz: BGB § 612

- Leitsätze: 1. Lohnnachzahlungsansprüche nach § 612 BGB in Fällen der sog. fehlgegangenen Vergütungserwartung setzen u. a. voraus, daß für die geleisteten Dienste keine oder nur eine deutlich unterwertige Bezahlung gewährt worden ist (Bestätigung von AP Nr. 24 zu § 612 BGB).
2. Ob eine deutlich unterwertige Bezahlung vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der wirtschaftlichen Lage des Dienstberechtigten, zu ermitteln. Der Vergleich zwischen der gezahlten und der i. S. des § 612 Abs. 2 BGB üblichen Vergütung reicht hierfür nicht aus.

Aktenzeichen: 5 AZR 457/68

Urteil des BAG vom 14. Mai 1969 IAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 457/68

3 Sa 101/68 Schleswig-
Holstein

Urteilstonor zugestellt
am 14. Mai 1969

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

58

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Mai 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Eck für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 30. August 1968 - 3 Sa 101/68 - aufgehoben, soweit es den Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 7.500,-- DM nebst Zinsen verurteilt und über die Kosten erkannt hat.

In diesem Umfang wird auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts Rendsburg vom 29. Februar 1968 - 2 Ca 33/68 - abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Der Kläger trägt die gesamten Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Dem Beklagten gehört ein etwa 27 ha großer Bauernhof in O /Krs. R . Im April 1957 holte er seinen damals 16 Jahre alten Neffen, den Kläger, auf den Hof und setzte ihn testamentarisch als Hoferben ein. Der Kläger arbeitete auf dem Hof in der Zeit vom 2. April 1957 bis zum 31. Oktober 1967. Er unterbrach diese Tätigkeit vom 1. Mai 1960 bis zum 30. April 1961; während dieser Zeit war er bei einem anderen Bauern tätig. Von November 1961 bis Mitte März 1962 sowie von November 1962 bis Mitte März 1963 besuchte er die Landwirtschaftsschule.

Der Beklagte zahlte dem Kläger ein Taschengeld, das im Laufe der Jahre von 80,-- DM auf 180,-- DM monatlich erhöht wurde, und das sich insgesamt auf eine Summe von 15.935,-- DM beläuft. Außerdem erhielt der Kläger freie Kost und Wohnung, auch durfte er den Mercedes-PKW des Beklagten benutzen, mußte jedoch für jeden gefahrenen Kilometer 0,08 DM bezahlen.

Ende Oktober 1967 verließ der Kläger den Hof, nachdem es zwischen den Parteien zu länger andauernden und nicht überbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über die Bedingungen der Hofübergabe gekommen war.

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger nach dem Scheitern der Hofübergabe die angemessene Bezahlung für seine Tätigkeit. Er hat hierzu vorgetragen, daß er durch seine Mitarbeit auf dem Hof dem Beklagten den Lohn für einen Landarbeiter erspart habe. Einen solchen hätte der Beklagte einstellen müssen, weil er gesundheitlich nicht auf der Höhe gewesen sei. Der Tariflohn für einen Landarbeiter hätte in der streitigen Zeit insgesamt 30.605,-- DM betragen. In dieser Höhe habe er, der Kläger, auch vom Beklagten nunmehr Vergütung zu beanspruchen. Hiervon sei nur das erhaltene Taschengeld in Höhe von 15.935,-- DM abzuziehen, so daß ein Restbetrag von 14.670,-- DM verbleibe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat dementsprechend beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 14.670,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1967 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, daß der Kläger keinen Grund für ein Verlassen des Hofes gehabt habe. Das Hofübergabetestament sei heute noch in Kraft, der Kläger sei immer noch als Hoferbe vorgehen, daher könne dieser über das gezahlte Taschengeld hinaus nichts verlangen.

Der Beklagte hat auch die Höhe der verlangten Vergütung beanstandet. Nach seiner Darstellung hat sich der Tariflohn eines Landarbeiters für die Zeit der Tätigkeit des Klägers auf 22.749,08 DM belaufen. Nach Abzug des Taschengeldes verbleibe danach ein Betrag von 6.814,08 DM. Dieser Summe stünden aufrechenbare Gegenforderungen in Höhe von 8.527,-- DM gegenüber, und zwar Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Höhe von 1.127,-- DM, Taschengeld während des Besuches der Landwirtschaftsschule in Höhe von 1.600,-- DM, sowie 5.800,-- DM für Fahrten mit dem PKW des Beklagten (40.000 km, je km 0,18 DM statt der nur in Rechnung gestellten 0,08 DM abzüglich gezahlter 1.400,-- DM). Der Kläger habe auch Zuschüsse zu Reisen ins Ausland erhalten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 9.970,-- DM stattgegeben und hat sie im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil dahin abgeändert, daß der Beklagte zur Zahlung von insgesamt 7.500,-- DM nebst 4 % Zinsen verurteilt worden ist. Die darüber hinausgehende Klage hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der völligen Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, da nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt der vom Kläger geltend gemachte Anspruch nicht besteht.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht sieht einen Anspruch des Klägers auf die "taxmäßige bzw. tarifliche" Vergütung für die Zeit seiner Arbeit auf dem Hofe des Beklagten allein schon deshalb als gegeben an, weil sich die an die Dienstleistung geknüpfte Erwartung des Klägers, den Hof übernehmen zu können, nicht erfüllt habe. Es errechnet gemäß dieser Auffassung die Höhe der üblichen Vergütung anhand der einschlägigen Lohn tariffverträge für Landarbeiter auf einen Gesamtbetrag von 27.765,-- DM für die streitbefangene Zeit, ohne übrigens seine Berechnung im einzelnen zu erläutern. Hiervon setzt es das Taschengeld (15.935,-- DM), Sozialabgaben (1.127,-- DM), Wäschegeld (500,-- DM), einen auf 1.000,-- DM geschätzten Zuschuß für Reisen des Klägers und einen Betrag von 1.700,-- DM für die Benutzung des PKWs des Beklagten ab. Damit gelangt das Landesarbeitsgericht zu dem Betrag von abgerundet 7.500,-- DM, zu dessen Zahlung es den Beklagten verurteilt hat.

Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist also bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art, in denen sich die an die Arbeitsleistung geknüpfte Erwartung einer späteren Vermögensübergabe nicht erfüllt, ein Vergütungsanspruch nach § 612 BGB u.a. stets dann gegeben, wenn die zunächst gewährte Vergütung die Höhe der taxmäßigen bzw. der tarifüblichen Vergütung i. S. des § 612 Abs. 2 BGE nicht erreicht. Eine nicht den einschlägigen tariflichen Lohnregelungen entsprechende Vergütung gilt nach dieser Ansicht somit stets und ohne nähere Prüfung der Verhältnisse als eine unzureichende und ggf. nach § 612 BGB ausgleichspflichtige Entlohnung.

Dieser Standpunkt des Landesarbeitsgerichts ist rechtsirrig. Wie der Senat vor allem in der Entscheidung AP Nr. 24 zu § 612 BGB ausgesprochen hat, gehört zu den Voraussetzungen eines Nachzahlungsanspruches nach § 612 BGB u.a., daß die geleisteten Dienste nicht oder deutlich unterwertig vergütet worden sind. Dabei ist die in Fällen der vorliegenden Art sich häufig stellende Frage, ob eine deutliche Unter-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bezahlung vorliegt, nicht einfach nach einem Vergleich der tatsächlich gezahlten und der taxmäßigen bzw. tariflichen Vergütung i. S. des § 612 Abs. 2 BGB zu beantworten. Ehe allgemein, vor allem tarifliche Lohnsätze als Vergleichsbasis herangezogen werden, ist vielmehr zu prüfen, ob die gezahlte Vergütung nach den jeweils gegebenen Einzelumständen, darunter auch den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Beschäftigungsbetriebes, als angemessen anzusehen ist oder nicht; die Bedeutung dieses Bewertungsmaßstabes hat der Senat in der oben genannten Entscheidung klar herausgestellt. Stellt sich bei dieser Betrachtungsweise die Angemessenheit der gewährten Vergütung heraus, so liegt im Rechtssinne eine bestimmte Vergütung vor; und es ist ein Anlaß für die Anwendung des § 612 Abs. 2 BGB nicht gegeben. Denn die letztere, auf allgemeine Maßstäbe verweisende Vorschrift findet nur Anwendung, wenn keine bestimmte, also keine für den Einzelfall maßgebliche Vereinbarung der Lohnhöhe festzustellen ist. Für Lohnnachzahlungsansprüche der hier vorliegenden Art, für die der Sache nach tarifliche Lohnregelungen nicht mit unmittelbarer Wirkung maßgeblich sein können, gilt also gleichfalls die sonst gültige, aus der Vertragsfreiheit folgende Regel des § 612 Abs. 2 BGB, daß Einzelvereinbarungen zur Lohnhöhe - bzw. hier die Lohnbestimmung auf Grund der individuellen Verhältnisse - den Vorrang vor einer solchen auf der Grundlage allgemeiner Vergleichsmaßstäbe haben.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat also, indem es den Lohnnachzahlungsanspruch ohne weiteres anhand allgemeiner Vergleichsmaßstäbe ermittelt hat, das Recht verletzt und muß somit allein schon aus diesem Grunde gemäß § 564 Abs. 1 ZPO aufgehoben werden.

Gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO konnte der Senat bereits abschließend entscheiden, da die Sache nach dem festgestellten Sachverhalt zur Entscheidung reif ist. Dieser Sachverhalt zeigt nämlich bereits jetzt mit Sicherheit, daß nach dem oben dargelegten Beurteilungsmaßstab die Arbeitsleistungen des



Klägers nicht deutlich unterwertig vergütet worden sind. Dies gilt zunächst für den Zeitraum, während dessen der Kläger durch landwirtschaftliche Arbeit auf dem Hofe des Beklagten und auf dem Hofe eines anderen Bauern sowie anschließend durch den Besuch der Landwirtschaftsschule auf seine künftige Aufgabe als Bauer und Hoferbe vorbereitet worden ist; dieser Zeitraum ist bis März 1963 zu bemessen. Der Kläger hat in diesem Zeitraum neben vollständiger Betreuung im Hause des Beklagten ein monatliches Taschengeld von zunächst 90,-- DM, ab 1. Januar 1958 von 100,-- DM und ab 1. Januar 1961 von 120,-- DM netto erhalten; dies hat er in der - vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen - Klageschrift selbst ausgeführt. Eine deutlich unterwertige Vergütung der geleisteten Arbeit scheidet damit nach der Überzeugung des Senats in dieser Phase der beruflichen Aus- und Fortbildung des jungen Klägers mit Sicherheit aus.

Nichts anderes kann angesichts des festgestellten Sachverhalts für den anschließenden Zeitraum bis zum Weggang des Klägers (Oktober 1967) gelten. In diesem Zeitraum hat sich das monatliche Taschengeld auf 180,-- DM netto erhöht; an materiellen Leistungen sind neben der vollen Betreuung im Hause des Beklagten ferner die Beiträge zur Sozialversicherung, die Reisekostenzuschüsse und die zu günstigen Bedingungen gestattete Benutzung eines PKW durch den Kläger zu berücksichtigen; es fällt ferner auch hier ins Gewicht, daß der Beklagte dem Kläger eine vollwertige landwirtschaftliche Ausbildung verschafft hat. Die Gesamtzuswendungen an den Kläger halten sich damit im Bereich des Angemessenen; alle Lebensbedürfnisse des Klägers waren damit hinreichend zu decken. Auch angesichts der Größe des Hofes des Beklagten erscheinen die Zuwendungen nicht als unangemessen niedrig.

Die Klage war somit, ohne daß es noch auf weitere Erörterungen ankäme, in Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts abzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siera

Röglin

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile

